

## **Anpassung der Sozialversicherungs-Rechengrößen 2024 und Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze**

Das Jahr ist schon wieder fast um und so wird es auch wieder Zeit, die Anpassung der Rechengrößen für 2024 bekannt zu geben. Ende November wurden die neuen Rechengrößen in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung für das Jahr 2024 beschlossen und auch eine Anhebung des allgemeinen Mindestlohns vorgenommen. Dadurch ergeben sich Änderungen bei der Einstufung der Geringfügigkeit, bei der Höhe des Regelbeitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie bei der Höhe der Gesamteinkommensgrenze in der Familienversicherung und der Mindestbemessungsgrundlage in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich für das Jahr 2024 Folgendes:

### **Höhere Geringfügigkeitsgrenze:**

Die Geringfügigkeitsgrenze ist keine feststehende Größe mehr, sondern sie steigt dynamisch mit dem allgemeinen Mindestlohn. Der Mindestlohn wird ab Januar 2024 pro Stunde 12,41 € betragen. Dementsprechend erhöht sich auch die monatliche Geringfügigkeitsgrenze; diese liegt im Jahr 2024 bei 538,00 € monatlich. Die Geringfügigkeitsgrenze ist zum einen wichtig für die Einordnung eines Arbeitsverhältnisses als geringfügige Beschäftigung („Mini-Job“) und zum anderen entscheidend dafür, ob eine selbstständige Tätigkeit - insbesondere bei der Beurteilung der Rentenversicherungspflicht – lediglich geringfügig ausgeübt wird.

### **Gesetzliche Rentenversicherung:**

Dementsprechend steigt die Geringfügigkeitsgrenze für selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen ab 1. Januar 2024 auf 538,00 € monatlich. D. h., liegt das mit der Kindertagespflege erzielte Arbeitseinkommen (Gewinn) einer Kindertagespflegeperson regelmäßig nicht über 538,00 € monatlich, wird die Tätigkeit lediglich geringfügig ausgeübt und ist versicherungsfrei.

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung bleibt weiterhin stabil bei 18,6 %.

Der Regelbeitrag steigt im Jahr 2024 in den westlichen Bundesländern auf 657,51 € monatlich.

Davon abweichend kann weiterhin in den ersten drei Jahren nach dem Jahr der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit die Festsetzung des halben Regelbeitrags beantragt werden.

Generell ist auch weiterhin möglich, einkommensgerechte Beitragszahlung zu beantragen. In diesem Fall ist das Arbeitseinkommen (Gewinn) gegenüber der Rentenversicherung nachzuweisen.

### **Gesetzliche Krankenversicherung:**

Die beitragsfreie Familienversicherung ist möglich, wenn die Tätigkeit nicht hauptberuflich ausgeübt wird und die Gesamteinkommensgrenze in Höhe von 505,00 € monatlich (ab Januar 2024) nicht über-

schritten wird. Davon abweichend liegt die Gesamteinkommensgrenze für Familienangehörige, die einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen, also im Rahmen eines Minijobs angestellt sind, bei 538,00 € monatlich. Zum Gesamteinkommen zählen alle Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz.

Die Mindestbemessungsgrundlage in der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung steigt auf 1.178,33 € monatlich. Sie ist i. d. R. die Berechnungsgrundlage für die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, wenn das nachgewiesene Einkommen darunterliegt.

Iris Vierheller, Rechtsanwältin, November 2023